



TENNISCLUB SANDANGER e.V.

Gebührenordnung



Auf der Grundlage der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 7.6.2012 folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Aufnahmegebühren

1. Es werden folgende Aufnahmegebühren erhoben:

- | | | |
|---|-----|------------|
| a. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Schüler* | ... | 10,00 EURO |
| b. Auszubildende* und Studenten* | ... | 20,00 EURO |
| c. alle Anderen | ... | 50,00 EURO |

* Einstufung nur nach Vorlage des entsprechenden Nachweises beim Schatzmeister möglich.

2. Ist zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits ein erwachsenes Familienmitglied des Antragstellers Mitglied im Verein, so entfällt die Aufnahmegebühr.

II. Mitgliedsbeiträge

1. Für das Beitragsjahr (1.1.-31.12.) werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben, die erstmals für das Geschäftsjahr 2011 gelten.

a. Ordentliche Mitglieder

a.a. Aktive Mitglieder

- | | | |
|---|-----|-------------|
| 1. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Schüler* | ... | 85,00 EURO |
| 2. Auszubildende* und Studenten* | ... | 100,00 EURO |
| 3. Rentner*, Ehepartner* und Lebenspartner | ... | 150,00 EURO |
| 4. Erwachsene | ... | 200,00 EURO |

a.b. Passive Mitglieder

- | | | |
|---|-----|------------|
| 1. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Schüler* | ... | 20,00 EURO |
| 2. alle Anderen | ... | 40,00 EURO |

* Einstufung nur nach Vorlage des entsprechenden Nachweises beim Schatzmeister möglich. Solange ein entsprechender Nachweis nicht vorliegt, beträgt der Beitrag 200,00 EURO.

b. Fördernde Mitglieder ... 0,00 EURO

c. Ehrenmitglieder ... 0,00 EURO

2. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1.3. des Beitragsjahres fällig. Für neu aufgenommene Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Aufnahmebestätigung fällig. Mitglieder, die ihren Aufnahmeantrag nach dem 30.6. des Beitragsjahres stellen, haben für das aktuelle Beitragsjahr den hälftigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3. Sonderregelungen für Mannschaftsgastspieler kann der Vorstand beschließen.



III. Umlage für Reparatur der Vereinsanlage nach Naturgewalten

1. Ab dem Geschäftsjahr 2013 wird jährliche eine Umlage erhoben, die ausschließlich zur Reparatur von Schäden auf der Vereinsanlage (Freigelände und Gebäude) verwendet werden darf, die aufgrund von Naturgewalten entstanden sind.

1. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler*,
Auszubildende* und Studenten* ... 20,00 EURO
2. alle Anderen ... 40,00 EURO

* Einstufung nur nach Vorlage des entsprechenden Nachweises beim Schatzmeister möglich. Solange ein entsprechender Nachweis nicht vorliegt, beträgt die Umlage 40,00 EURO.

2. Die Umlage wird am 1.6. des Beitragsjahres fällig. Für neu aufgenommene Mitglieder wird die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe der Aufnahmebestätigung fällig.

IV. Arbeitsleistungen

Es wird keine Ersatzgebühr für das Nichtentrichten von Arbeitsleistungen erhoben.

V. Nutzung der Vereinsplätze

1. Aktive Vereinsmitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Beitragsjahr vollständig entrichtet haben, haben für die Nutzung der Vereinsplätze kein Entgelt zu entrichten. Bis zum vollständigen Entrichten des Mitgliedsbeitrages ist ein Entgelt laut Nummer 3 dieses Abschnittes fällig.
2. Passive Vereinsmitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Beitragsjahr vollständig entrichtet haben, haben für die Nutzung der Vereinsplätze ein Entgelt von 5,00 EURO pro Stunde und Platz zu entrichten. Nutzen mehr als zwei passive Vereinsmitglieder einen Platz, so beträgt das Gesamtentgelt 10,00 EURO pro Stunde und Platz. Bis zum vollständigen Entrichten des Mitgliedsbeitrages ist ein Entgelt laut Nummer 3 dieses Abschnittes fällig.
3. Gäste können die Vereinsplätze nutzen, wenn die Vereinsplätze nicht durch Vereinsmitglieder in Anspruch genommen werden. Der Gast hat sich vor der Nutzung beim Verein (Platzwart) anzumelden. Während des Aufenthaltes des Gastes auf dem Vereinsgelände hat dieser keinen Versicherungsschutz.

Für die Nutzung der Vereinsplätze hat der einzelne Gast ein Entgelt von 7,50 EURO pro Stunde und Platz zu entrichten. Nutzen mehr als zwei Gäste einen Vereinsplatz, so beträgt das Gesamtentgelt 15,00 EURO pro Stunde und Platz.

Das fällige Entgelt laut den Nummern 2 und 3 dieses Abschnittes ist vor der Nutzung der Vereinsplätze in bar beim Platzwart zu entrichten.

4. Beantragt eine juristische Person die Nutzung eines oder mehrerer Vereinsplätze, so hat der Vorstand darüber zu entscheiden und mit der juristischen Person ein Entgelt zu vereinbaren.



VI. Ordnungsgelder des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (TSA)

Alle Ordnungsgelder, welche der TSA gegen unseren Verein festsetzt und die auf einer Missachtung der Wettspielordnung des TSA durch eine Mannschaft beruhen, sind von den Mitgliedern der betroffenen Mannschaft binnen 14 Tage nach Ergehen der schriftlichen Zahlungsaufforderung des Vorstandes auf das Vereinskonto zu zahlen. Die Zahlungsaufforderung ergeht an den Mannschaftsführer. Vor dem Ergehen der schriftlichen Zahlungsaufforderung wird dem Mannschaftsführer die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben.

VII. Mahngebühren

Werden die Gebühren und Entgelte im Sinne der Gebührenordnung nicht bis zum Ablauf einer Frist entrichtet, die in der schriftlichen Zahlungserinnerung festgesetzt wird, so wird der rückständige Beitrag, die rückständige Gebühr bzw. das rückständige Entgelt schriftlich angemahnt. Dabei entsteht für jeden rückständigen Beitrag, jede rückständige Gebühr bzw. jedes rückständige Entgelt, unabhängig von der Höhe, eine Mahngebühr von 10,00 EURO.

VIII. Inkrafttreten der Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung tritt am 7.6.2012 in Kraft.

gez. **Michael Schöne**
Vorstand - Vorsitzender

gez. **Axel Kubik**
Vorstand - stellvertretender Vorsitzender

gez. **Christian Anders**
Vorstand - Schatzmeister